

Förderrichtlinie des Landestauchsportverbandes Brandenburg e.V.

Stand April 2024

Der Landestauchsportverband Brandenburg e.V. (LTSVB) ist bemüht, die Aktivitäten seiner Vereine und deren Mitglieder nach seinen Möglichkeiten auch finanziell zu unterstützen. Diese Richtlinie legt den Rahmen und die Vorgehensweise hierfür fest.

Sie regelt die Förderung im Breitensport, in der Ausbildung und im Jugendbereich.

1 Grundsätze

Eine Förderung durch den LTSVB ist primär auf Nachhaltigkeit, Breite und Gemeinnützigkeit ausgelegt. Aus diesem Grund sollen Maßnahmen vorrangig unterstützt werden, wenn

- Ausrüstung im ganzen Verein oder in mehreren Vereinen nutzbar oder der Ausbildung von Gruppen dient, die an den Tauchsport herangeführt werden sollen,
- Empfehlungen des VDST zur Steigerung der Sicherheit umgesetzt werden,
- Maßnahmen zur Unterstützung des Umweltschutzes umgesetzt werden,
- Maßnahmen zur Bekanntmachung oder Verbreitung des Tauchsports durchgeführt werden oder
- Maßnahmen vereinsübergreifend wirken.

Keine Förderung erfolgt in der Regel für:

- Festivitäten (Vereinsfeste, Weihnachtsfeiern ...)
- Bagatellbeträge unter 100 Euro
- Leistungen und Maßnahmen, die von Teilnehmern oder Vereinsmitgliedern erbracht werden
- Ersatz von Arbeitsstunden, immaterieller Aufwand, Tauchgänge etc.
- laufende Kosten (Homepages, Versicherungen, Mieten etc.)
- Vereinsfahrten

2 Verfahren

Eine Förderung ist nur auf Antrag an den LTSVB über seine Geschäftsstelle möglich. Ein Antrag kann nur von einem LTSVB-Mitgliedsverein über dessen Vereinsvorstand gestellt werden. Eine Vorabanfrage an das LTSVB Präsidium wird empfohlen.

Die Finanzplanung des LTSVB und damit auch die Bereitstellung von Fördermitteln erfolgen jeweils auf Basis eines Kalenderjahres. Daher können Förderanträge, deren Umsetzung nicht im laufenden Kalenderjahr geplant sind, nicht bewilligt werden.

Anträge, die bis zum 01. März eines Kalenderjahres gestellt werden, werden gemeinsam durch den Vorstand geprüft und der Jahresplanung zugrunde gelegt. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können nur noch nach Maßgabe verfügbarer Fördermittel unterstützt werden.

Ein Antrag umfasst

- den Antragsgegenstand,
- eine Darlegung für den Grund der Förderung,
- den gewünschten Umfang der Bezuschussung mit Begründung,
- eine detaillierte Kostenaufstellung mit Gesamtbetrag und
- die Vereinskontonummer, auf die überwiesen werden soll. Auszahlung von Fördergeldern können ausschließlich auf ein Konto auf den Namen des Vereins erfolgen.

Ein Antrag muss den Briefkopf des Vereins und die Unterschrift des Vorstandes tragen. Die Förderzusage erfolgt mündlich (telefonisch) oder per E-Mail und ist rechtlich für den LTSVB nicht bindend.

Die geplanten Anschaffungen oder Maßnahmen sollen ohne Verzug im Anschluss getätigt werden. Absehbare Verzögerungen sollen dem LTSVB Vorstand zeitnah mitgeteilt werden. Erfolgt eine Umsetzung nicht mehr im laufenden Kalenderjahr, ist eine Förderzusage nicht mehr gültig und ein neuer Antrag ist zu stellen.

Für die Auszahlung des bewilligten Betrages ist der eindeutige Nachweis der Ausgaben durch Vorlage von Rechnungsunterlagen und Kontoauszug zu erbringen.

Förderungen können nachträglich bis zu einem Vierteljahr nach der Rechnungsstellung beantragt werden (Ausschlussfrist). Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die aktuelle Finanzsituation des LTSVB dies erlaubt.

Die Förderung entsteht durch die Überweisung des Betrags auf das Vereinskonto. Ein Förderbescheid wird nicht ausgestellt.

3 Beschränkungen und besondere Hinweise

Bei der Beantragung ist zu berücksichtigen, dass Entscheidungen des LTSVB-Vorstandes in dessen Vorstandssitzungen gefällt werden, wodurch es zu Verzögerungen kommen kann. In Fällen, in denen keine Diskussion erforderlich ist, sind wir bemüht, schnelle Förderentscheidungen per Umlaufverfahren herbeizuführen.

In der Regel muss der Zuwendungsempfänger auf eigenes Risiko in Vorleistung gehen. Die Förderung durch den LTSVB soll nachrangig sein, d.h. es sollen zunächst, wenn vorhanden, andere Förderquellen ausgenutzt werden.

Eine Doppelförderung ist nicht erlaubt, d.h. es darf bei keinem anderen Fördergeber (privat oder institutionell) eine Förderung für denselben Zweck beantragt werden.

Sollte eine Doppelfördersituation entstehen, ist der Förderbetrag zurückzuerstatten. Der LTSVB-Vorstand behält sich vor, den Fördergegenstand und den Fördergrund zu prüfen. Der LTSVB ist bemüht, möglichst mehreren Empfängern Förderungen zukommen zu lassen.

Sehr hohe oder wiederholte Förderanträge durch einen Verein innerhalb eines Jahres können deswegen auf einen Maximalbetrag begrenzt werden.

4 Regeln und Beispiele

Förderung ist in folgenden Bereichen möglich:

- Ausbildung der Ausbilder
- Weiterbildung für Vereinsvorstände
- Tauchausrüstung
- Ausstattung und sonstige Ausrüstung
- Maßnahmen

4.1 Ausbildung der Ausbilder

Bezuschussungsfähig sind Kurs- oder Teilnahme-Gebühren für die Ausbildung von Jugend- und Übungsleitern, Trainern und Tauchlehrern (bis einschließlich TL-2).

Fahrt- und Übernachtungskosten werden grundsätzlich nicht bezuschusst. Nach bestandener Prüfung und Antrag durch den Verein kann ein Zuschuss zur Kursgebühr in max. folgender Höhe gewährt werden:

- Jugend- und Übungsleiter, Trainer-C zu 1/3
- Trainer B Breitensport, Tauchlehrer 1 zu 1/3
- Trainer C Leistungssport zu 1/2
- Trainer B Leistungssport zu 1/2
- Tauchlehrer 2 zu 2/3
- Für Tauchlehrer 3 ist eine vollständige Förderung der Gebühren möglich

Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag mittels eines Stipendiums individuell eine höhere Förderung gewährt werden.

4.2 Weiterbildung für Vereinsvorstände

Die Weiterbildung von Vereinsvorständen (bspw. im Bereich Recht, Organisation etc.) kann nach erfolgter Maßnahme mit bis zu 50% der Kursgebühren bezuschusst werden. Hotel- und Fahrtkosten werden nicht bezuschusst.

4.3 Tauchausrüstung

Tauchausrüstung kann in vier Stufen bezuschusst werden:

- bis zu 25% für Tauchausrüstung, der individuelle Charakter hat und oder stärkerem Verschleiß unterliegt (bspw. Anzüge, ABC-Ausrüstung etc.).
- bis zu 50% für Tauchausrüstung, die von mehreren Tauchern genutzt werden kann (Flaschen, Jackets, Bojen, Instrumente, Gewichte nur ummantelt etc.)
- bis zu 75% für Ausrüstungsgegenstände, die den VDST-Sicherheitsstandards entsprechen und von mehreren genutzt werden können (z.B. Flaschen mit T-Ventilen, Bojen mit Spools, kaltwassertaugliche Atemregler mit langen Mitteldruckschläuchen)
- bis zu 100% in besonderen Fällen

Die geförderte Ausrüstung hat während der regelmäßigen Zweckbindungsfrist von zehn Jahren im Eigentum des Vereins zu verbleiben.

4.4 Ausstattung und sonstige Ausrüstungsgegenstände für Vereine

Anträge in diesem Bereich können bspw. umfassen:

- Boote/Motoren
- Zelte
- Innen- und Außenausstattung
- UW-Fotoausrüstung.

Investitionsgüter haben in der Regel eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren, in der sie im Eigentum des Vereins zu verbleiben haben.

Die Förderhöhe ist hierbei jeweils eine Einzelentscheidung.

4.5 Maßnahmen

Anträge in diesem Bereich können bspw. auf Öffentlichkeitsarbeit, Umweltschutz, besondere Zielgruppen etc. abzielen. Die Förderhöhe ist hierbei jeweils eine Einzelentscheidung. Änderungen sind vorbehalten.

4.6 Förderung von Jugendaktionen

Der Vorstand beschließt eine Förderung von 5 €/Tag und jugendlichem Teilnehmer bei allgemeinen Jugendaktionen. Jugendliche sind Teilnehmer bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

In Analogie zum Betreuerschlüssel des VDST wird für bis zu 8 Jugendliche 1 Betreuungsperson ebenfalls mit 5 €/Tag gefördert.

Es muss eine vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste (auf Basis der Vorlage von der LTSVB-Webseite) eingereicht werden.

Fahrtkosten werden nur bei Bundesjugendtreffen des VDST übernommen (Kilometerpauschale).

5 Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab dem 1. April 2024 bis auf Widerruf.

gez. Präsidium des LTSV Brandenburg